

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3749

vom 14. November 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 15. Dezember 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Klarastrasse" in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Januar bis 1. März 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 4 vom 26. Januar 1966 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. Januar 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 25. Februar 1966 haben

gemeinsam Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

C. Mit Schreiben vom 5. September 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprüfung

in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. In bezug auf die Verfahrensvorschriften sind die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Klarastrasse bereits in dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 10. Oktober 1926 gutgeheissenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Bebauungsplan als Hauptstrasse eingezeichnet ist. Das wirkte sich auf die weitere Planungsstufe präjudizierend aus. Es handelt sich um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche. Wann die Realisierung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt die Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zum Zeitpunkt des Ausbaus in genauerer Form sicherzustellen.

Der Baulinienabstand beträgt 16.00 m und der Strassenlinienabstand im überwiegenden Teil 8.00 m (6.00 m Fahrbahn, 1.80 m Trottoir und 0.20 m Schrammbord). Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes handelt es sich somit um das minimale Profil einer Hauptstrasse 2. Klasse. Aus Rücksicht auf die bestehenden Liegenschaften wurden an der Linienführung nur die notwendigsten Korrekturen vorgenommen. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der massgebenden Begleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Auch das zugehörige Längen- und das Normalprofil sind soweit in Ordnung.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet eine wertvolle Grundlage für eine angemessene Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung stattfindet. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf

Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. In einzelnen ist zur unerledigten Einsprache zu bemerken:

[REDACTED] machen geltend, nach dem beschlossenen Plan werde die Strassenlinie unmittelbar an [REDACTED] vorbeiführen. Das Trottoir komme sogar noch [REDACTED] zu liegen. Dadurch sei die Existenz [REDACTED] erheblich gefährdet, wenn nicht verunmöglicht. Zudem führe die beschlossene Baulinie [REDACTED] sodass sie bei der Strassenausführung gezwungen wären, [REDACTED] Deshalb beantragen sie, die Bau- und Strassenlinien so anzulegen, dass die [REDACTED] nicht gefährdet werde. Sollte ihrem Begehren aber nicht entsprochen werden, so müssten sie schon jetzt einen angemessenen Schadenersatz anmelden.

Zu diesen Argumenten ist zu sagen, dass gemäss Plan die massgebende Strassenlinie (Hinterkante des 1.80 m breiten Trottoirs) [REDACTED] einen Abstand von ca. 2.40 - 2.70 m aufweist. Diese Distanzen sind sicher gering. Sie lassen sich aber im vorliegenden Fall wegen den örtlichen Gegebenheiten praktisch nicht vermeiden. Eine entsprechende Verschiebung in der Linienführung, die der Regierungsrat der Gemeinde, wie bereits in Ziffer 1 der Erwägungen ausgeführt worden ist, ohnehin nicht vorschreiben könnte, brüchte in objektiver Sicht auch keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung. Sie wäre zudem nur mit noch grösseren Eingriffen auf der gegenüberliegenden Strassenseite verbunden. Deshalb ist auch eine Nichtgenehmigung nicht am Platze.

Was nun die Baulinie anbetrifft, so ist zu bemerken, dass [REDACTED]
[REDACTED] wird. Im vorliegenden Fall lagen keine zwingenden Gründe vor, die es gerechtfertigt hätten, die Baulinie [REDACTED]

██████████ zu ziehen. Es trifft auch nicht zu, dass das ██████████ deswegen bei der Durchführung der geplanten Korrektion ██████████ werden muss. Dieser Fall würde nur eintreten, wenn die Strassenlinie durch das Gebäude hindurchführen würde.

Auf das Problem des Schadenersatzes kann in diesem Verfahren, wie bereits in Ziffer 7 der Erwägungen dargelegt worden ist, nicht eingetreten werden.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

- ://: 1. Die gemeinsame Einsprache von ██████████ ██████████ wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Absatz 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 15. Dezember 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Klarastrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/sBS/27/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.
4. Die Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch einzutragen. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. 12. 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Ingenieurbüro A. Aegerter &
Dr. O. Bosshardt AG, Malzgasse 30, Basel,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Colminger